

# Bekanntmachung

und

Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinderates Haiming

am Donnerstag, dem 27. Juli 2017, um **18:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming

## **Tagesordnung**

I. Öffentliche Sitzung:

**TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,**

**TOP 2: Schlussbericht zur Errichtung der Sporthalle des SV Haiming e.V.**

### **Sachverhalt**

Die Sporthalle ist seit Oktober 2016 in Betrieb. Nun liegen alle Schlussrechnungen vor. Der Vorsitzende des SV Haiming e.V., Rupert Koch, gibt einen Schlussbericht über das Projekt ab. Die Planer Harald Fuchshuber und Florian Fischer geben ebenfalls einen Rückblick auf die Maßnahme.

### **Rechtliche Würdigung**

Die Maßnahme wurde in der Finanzierungsvereinbarung mit dem SV Haiming e.V. vom 10.11.2014 geregelt. Darin wird von Gesamtkosten in Höhe von 2.894.377,52 ausgegangen. Bereits damals wurde vereinbart, die Finanzierungsvereinbarung an die tatsächlichen Abrechnungskosten anzupassen. Die Kostenüberschreitung, die sich aus der vom SV Haiming vorgelegten Abrechnung ergibt, ist mit 1,52 % nicht erheblich. Dabei ist zu beachten, dass entgegen der ursprünglichen Kostenschätzung darin auch die Anschlusskosten für Wasser, Abwasser, Strom und Internet ( gesamt 61.442 EUR) enthalten sind. Im Haushalt 2017 wurden vorsorglich Mittel bereitgestellt. Dem Projekt kann insgesamt bescheinigt werden, dass es diszipliniert und sorgfältig abgewickelt wurde.

**TOP 3: Berichte**

**TOP 3.1: Bericht des Bürgermeisters**

**TOP 3.2: Bericht aus dem KommU**

**TOP 4: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 22.06.2017**

**TOP 5: Bauangelegenheiten**

**TOP 5.1: Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen und Carports auf Fl.Nr. 461/1-Teilfläche, Gemarkung Haiming, Am Bach 19**

### **Rechtliche Würdigung**

Für das Vorhaben, das im Geltungsbereich des BPLs Nr. 4 – Haiming/Nord liegt, wählten die Bauherren das Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO. Der Gemeinderat wird von dem Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt.

**TOP 5.2: Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garagen und Carports auf Fl.Nr. 461/1-Teilfläche und Fl.Nr. 400, Gemarkung Haiming, Am Bach 19 a**

**Rechtliche Würdigung**

Für das Vorhaben, das im Geltungsbereich des BPLs Nr. 4 – Haiming/Nord liegt, wählten die Bauherren das Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO. Der Gemeinderat wird von dem Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt.

**TOP 5.3: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 808, Gemarkung Piesing, Leichspoint 5**

**Rechtliche Würdigung**

Das Vorhaben, das im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Leichspoint liegt, ist nach § 35 Abs. 6 BauGB zu beurteilen und somit genehmigungsfähig.

**Beschlussvorschlag:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**TOP 5.4: Neubau eines Carports auf Fl.Nr. 644/2, Gemarkung Haiming**

Der Eingabeplan wurde mündlich angekündigt und lag bei der Erstellung der Sitzungsladung noch nicht vor.

**Rechtliche Würdigung**

Das Vorhaben im Umgriff des Bebauungsplan Nr. 1 – Haiming/Mitte ist nach § 30 BauGB zu beurteilen. Voraussichtlich wird eine Befreiung von den festgesetzten Baugrenzen gem. § 31 Abs. 2 BauGB beantragt.

**TOP 6: Abwasserbeseitigung – Verlängerung des Kanals nach Hochreit**

**Sachverhalt**

Das Anwesen Hochreit mit dem KFZ-Betrieb Wagner ist bislang nicht an das Kanalnetz angeschlossen. Die Entfernung vom Hauptnetz nach Moosen beträgt ca. 460 m und nach Leichspoint bzw. Fahnbach ca. 620 m. In beiden Fällen kommt als technische Lösung eine Druckleitung in Frage. Die kürzere Strecke nach Moosen wurde schnell verworfen, da sie technisch und wirtschaftlich die schlechtere Variante ist. Bei Druckleitungen ist es wichtig, dass die Leitung topografisch ansteigt und somit nicht leertläuft. Das Gelände hängt nach Moosen hin stark und es ist der Bach zu berücksichtigen. Die Druckleitung ist in diese Richtung deshalb technisch nicht zu bewältigen.

Näher untersucht wurde die Leitungsführung nach Fahnbach, aber auch hier ist die Topografie ungünstig.

Als letzte Alternative wurde die Leitungsführung nach Leichspoint geprüft. Hier sind die technischen Bedingungen zu bewältigen und auch die Wirtschaftlichkeit stimmt, da die Leitung weitgehend im öffentlichen Grund geführt werden kann und keine teure Oberfläche geöffnet werden muss.

Es wurde eine Kostenschätzung eingeholt und dabei die aufwändigste Bauweise zu Grunde gelegt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf rund 42.000 €. Sie bestehen aus Tiefbauarbeiten, Material und technischen Einrichtungen. Da am Anschlussobjekt durch den Geschäftsbetrieb nennenswerte Abwassermengen anfallen und diese mit dem vorhandenen privaten Abwasserreinigungssystem (Kleinkläranlagen) immer schwerer zu bewältigen sind, ergeben sich durch den Kanalanschluss erhebliche Verbesserungen der Abwasserbeseitigungssituation allgemein. Diese Maßnahme kann daher mit der Verrechnung der Abwasserabgabe der letzten drei Jahre mitfinanziert werden. Diese beläuft sich auf rund 22.000 €. Die Finanzierungslücke wird dann noch durch die Kanalherstellungsbeiträge gedeckt bzw. durch günstigere Baukosten reduziert. Im günstigsten Fall ist eine für die Gemeinde kostenneutrale Errichtung des Kanalanschlusses denkbar.

## **Rechtliche Würdigung**

Die Gemeinde erfüllt bei der Abwasserbeseitigung eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Trotzdem ist sie nicht verpflichtet, eine vollständige flächendeckende Abwasserbeseitigungsanlage zu betreiben. Die Gemeinde Haiming hat einen hohen Versorgungsgrad erreicht, weil bei der Ersterschließung schon viele kleinere Ortschaften angebunden wurden. Mit dem Abwasserentsorgungskonzept für die Außenbereiche hat die Gemeinde einen Versorgungsgrad von rund 99 % erreicht. Die Abdeckung der restlichen Objekte kann nur noch bei besonderer Rechtfertigung durchgeführt werden. Diese ist im Fall Hochreit gegeben, da der KFZ-Betrieb einen erheblichen Abwasseranfall mit sich bringt und die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes von dieser Seite her eingeschränkt sein könnten. Die wirtschaftliche Betrachtung bringt ein vertretbares Kosten-/Nutzenverhältnis bzw. im besten Fall eine kostenneutrale Errichtung des Anschlusses mit sich.

## **TOP 7: Umstufungen bestehender Straßenzüge**

### **TOP 7.1: Kemerting; Schmiedweg (Fl.Nr. 487 Gemarkung Piesing)**

#### **Sachverhalt**

Der Schmiedweg in Kemerting (Fl.Nr. 487) ist in ganzer Länge von der Brücke über den Kemertinger Bach (Anschluss an Schmiedweg als Ortsstraße) bis zur Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Kemerting - Neuhofen im Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege verzeichnet (Verzeichnis Nr. 11):

Die Straße wurde gem. Eintragungsverfügung vom 12.03.1965 (Nr. 11 Gmd. Piesing) in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege der Gemeinde Piesing eingetragen.

Die Straße Fl.Nr. 487 Gemarkung Piesing erschließt die Anwesen Kemerting 5 und 7 und einen dort ansässigen Gewerbebetrieb.

Von ihrer Erschließungsfunktion und ihrer Verkehrsbedeutung her ist die Straße kein öffentlicher Feld- und Waldweg, sondern eine Gemeindestraße, rechtlich einzuordnen als Gemeindeverbindungsstraße.

Die Straße hat eine Länge von 75 Meter und ist teilweise asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 487 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

#### **Rechtliche Würdigung**

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße eine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Deswegen ist die bestehende Widmung als öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) aufzustufen.

Die Voraussetzungen für eine Aufstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Aufstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

### **TOP 7.2: Kemerting; Weg westl. von Kemerting 37 (Fl.Nr. 440 Gemarkung Piesing)**

#### **Sachverhalt**

Der Weg Nr. 13 in Kemerting (Fl.Nr. 440), der von der Straße Richtung Feichstafelberg zu den Anwesen Kemerting 33 und 37 führt, ist in ganzer Länge im Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege verzeichnet (Verzeichnis Nr. 13):

Die Straße wurde gem. Eintragungsverfügung vom 12.03.1965 (Nr. 13 Gmd. Piesing) in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege der Gemeinde Piesing eingetragen.

Die Straße Fl.Nr. 440 erschließt die landwirtschaftlichen Anwesen Kemerting 33 und 37 und einen dort ansässigen Schlachtbetrieb.

Von ihrer Erschließungsfunktion und ihrer Verkehrsbedeutung her ist die Straße in dem östlichen Teilbereich, der auch asphaltiert ist, kein öffentlicher Feld- und Waldweg, sondern eine Gemeindestraße, rechtlich einzuordnen als Gemeindeverbindungsstraße.

Der Teilbereich der Straße, der aufzustufen ist, hat eine Länge von 181 Meter und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 440 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

### **Rechtliche Würdigung**

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße in einem Teilbereich eine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Deswegen ist die bestehende Widmung als öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) in einem Teilbereich aufzustufen.

Die Voraussetzungen für eine Aufstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Aufstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

## **TOP 7.3: Winklham; Innleitenweg (Fl.Nr. 1011 Gemarkung Haiming)**

### **Sachverhalt**

Der Innleitenweg in Winklham (Fl.Nr. 1011 Gem. Haiming), der vom Wiesenweg in Winklham zur Überfuhr und an der Innleite entlang bis zum Weg Nr. 112 (Winklham – Loh – Niedergottsau) führt, ist im Rahmen der Flurbereinigung teilweise neu angelegt worden und ist in ganzer Länge im Lageplan zum Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege verzeichnet (Weg Nr. 111):

Die Straße wurde in der Niederschrift vom 29.10.1975 zum Flurbereinigungsplan Teil II der Flurbereinigung Haiming als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet.

Die Straße Fl.Nr. 1011 erschließt im Abschnitt Wiesenweg – Überfuhr nicht nur die anliegenden landwirtschaftlichen Flächen, sondern dient vorrangig dem Verkehr von Sport- und Freizeit-Besuchern der Innau.

Von ihrer Erschließungsfunktion und ihrer Verkehrsbedeutung her ist die Straße in diesem Teilbereich kein öffentlicher Feld- und Waldweg, sondern eine Gemeindestraße, rechtlich einzuordnen als Gemeindeverbindungsstraße.

Der Teilbereich der Straße, der aufzustufen ist, hat eine Länge von 310 Meter und ist nicht asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 1011 Gemarkung Haiming steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

### **Rechtliche Würdigung**

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße in einem Teilbereich eine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Deswegen ist die bestehende Widmung als öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) in einem Teilbereich aufzustufen.

Die Voraussetzungen für eine Aufstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Aufstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

## **TOP 7.4: Winklham; Schöpfbergweg im Schwarzloh (Fl.Nr. 1012 Gemarkung Haiming, Fl.Nr. 1531 Gemarkung Piesing)**

### **Sachverhalt**

Die Straße von Winklham bis zum Loh (Fl.Nr. 1012 Gem. Haiming) ist im Rahmen der Flurbereinigung teilweise neu angelegt worden und ist in ganzer Länge im Lageplan zum Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege verzeichnet (Weg Nr. 112):

Die Straße wurde in der Niederschrift vom 29.10.1975 zum Flurbereinigungsplan Teil II der Flurbereinigung Haiming als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet. Bereits vorher war diese Straße gem. Eintragungsverfügung vom 06.05.1963 in das Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege der Gemeinde Haiming eingetragen worden (Verz.Nr. 6; alte Fl.Nr. 1019 Gem. Haiming).

Im weiteren Verlauf durch das Loh ist diese Straße (Fl.Nr. 1531 Gem. Piesing) als Schöpfbergweg im Schwarzloh gem. Eintragungsverfügung vom 12.05.1965 in das Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege der Gemeinde Piesing eingetragen worden (Verz.Nr. 42).

Die Straße von Winklham Richtung Niedergottsau erschließt nicht nur die anliegenden landwirtschaftlichen Flächen, sondern dient vorrangig dem Verbindungsverkehr von Winklham nach Niedergottsau, auch dem touristischen Radverkehr.

Von ihrer Erschließungsfunktion und ihrer Verkehrsbedeutung her ist die Straße kein öffentlicher Feld- und Waldweg, sondern eine Gemeindestraße, rechtlich einzuordnen als Gemeindeverbindungsstraße.

Die Straße hat eine Länge von 1.150 Meter und ist nicht asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 1012 Gemarkung Haiming, Fl.Nr. 1531 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

### **Rechtliche Würdigung**

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße eine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Deswegen ist die bestehende Widmung als öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) aufzustufen.

Die Voraussetzungen für eine Aufstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Aufstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

### **TOP 7.5: Niedergottsau; Weg von Betonstr. bis zum Anwesen Holzhausen 24 (Fl.Nr. 2112 Gemarkung Piesing)**

#### **Sachverhalt**

Die Straße vom Anwesen Holzhausen 24 zum Sportplatz bei Niedergottsau und weiter bis zur Gemeindeverbindungsstraße Niedergottsau – AÖ 24 (Fl.Nr. 2112 Gem. Piesing) ist im Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege verzeichnet (Weg Nr. 65):

Die Straße wurde gem. Eintragungsverfügung vom 12.03.1965 (Nr. 66 Gmd. Piesing) in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege der Gemeinde Piesing eingetragen.

Im Teilbereich zwischen Anwesen Holzhausen 24 und Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Niedergottsau-Holzhausen (Sportplatz) hat die Straße eine Erschließungsfunktion für das Anwesen Holzhausen 24 und in der Weiterführung bis Holzhausen auch die Funktion einer Verbindungsstraße zwischen Holzhausen und Niedergottsau.

Von ihrer Erschließungsfunktion und ihrer Verkehrsbedeutung her ist die Straße kein öffentlicher Feld- und Waldweg, sondern eine Gemeindestraße, rechtlich einzuordnen als Gemeindeverbindungsstraße.

Der Teilbereich dieser Straße ist 378 Meter lang und ist nicht asphaltiert.

Die Straße mit der Fl.Nr. 2112 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

### **Rechtliche Würdigung**

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße eine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Deswegen ist die bestehende Widmung als öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) aufzustufen.

Die Voraussetzungen für eine Aufstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Aufstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

#### **TOP 7.6: Holzhausen; Weg zum Anwesen Holzhausen 24 (Fl.Nr. 2170 Gemarkung Piesing)**

##### **Sachverhalt**

Die Straße von Holzhausen zum Anwesen Holzhausen 24 und weiter bis zur Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 66 (Fl.Nr. 2170 Gem. Piesing) ist im Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege verzeichnet (Weg Nr. 66):

Die Straße wurde gem. Eintragungsverfügung vom 12.03.1965 (Nr. 67 Gmd. Piesing) in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege der Gemeinde Piesing eingetragen.

Im Teilbereich zwischen Holzhausen und dem Anwesen Holzhausen 24 hat die Straße eine Erschließungsfunktion für das Anwesen Holzhausen 24 und in der Weiterführung bis zum Sportplatz Niedergottsau auch die Funktion einer Verbindungsstraße zwischen Holzhausen und Niedergottsau. Von ihrer Erschließungsfunktion und ihrer Verkehrsbedeutung her ist die Straße kein öffentlicher Feld- und Waldweg, sondern eine Gemeindestraße, rechtlich einzuordnen als Gemeindeverbindungsstraße.

Der Teilbereich dieser Straße ist 238 Meter lang und ist nicht asphaltiert.

Die Straße mit der Fl.Nr. 2170 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

##### **Rechtliche Würdigung**

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße eine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Deswegen ist die bestehende Widmung als öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) aufzustufen.

Die Voraussetzungen für eine Aufstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Aufstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

#### **TOP 7.7: Daxenthal; Weg zum Xaverlkreuz (Fl.Nr. 991 Gemarkung Piesing)**

##### **Sachverhalt**

Der Weg von der Gemeindeverbindungsstraße Haarbach – Oberdaxenthal in Richtung Xaverlkreuz im Staatsforst (Fl.Nr. 991 Gem. Piesing) ist im Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege verzeichnet (Weg Nr. 36):

Der Weg wurde gem. Eintragungsverfügung vom 12.03.1965 (Nr. 36 Gmd. Piesing) in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege der Gemeinde Piesing eingetragen.

Der Weg hat eine Erschließungsfunktion für das Anwesen Daxenthal 38.

Von seiner Erschließungsfunktion her ist der Weg kein öffentlicher Feld- und Waldweg, sondern eine Gemeindestraße, rechtlich einzuordnen als Gemeindeverbindungsstraße.

Der Weg mit Fl.Nr. 991 Gemarkung Piesing ist 188 Meter lang und ist nicht asphaltiert.

Der Weg steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

### **Rechtliche Würdigung**

Gemäß seiner örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist der Weg eine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Deswegen ist die bestehende Widmung als öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) aufzustufen.

Die Voraussetzungen für eine Aufstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Aufstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

## **TOP 7.8: Daxenthal; Gatterstallerweg (Fl.Nr. 989 Gemarkung Piesing)**

### **Sachverhalt**

Der Weg von der Gemeindeverbindungsstraße Haarbach – Oberdaxenthal in Richtung Staatsforst (Bezirk Gatterstall) (Fl.Nr. 989 Gem. Piesing) ist im Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege verzeichnet (Weg Nr. 37):

Der Weg wurde gem. Eintragungsverfügung vom 12.03.1965 (Nr. 37 Gmd. Piesing) in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege der Gemeinde Piesing eingetragen.

Der Weg hat eine Erschließungsfunktion für das Anwesen Daxenthal 42.

Von seiner Erschließungsfunktion her ist der Weg kein öffentlicher Feld- und Waldweg, sondern eine Gemeindestraße, rechtlich einzuordnen als Gemeindeverbindungsstraße.

Der Weg mit Fl.Nr. 989 Gemarkung Piesing ist 200 Meter lang und ist nicht asphaltiert.

Der Weg steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

### **Rechtliche Würdigung**

Gemäß seiner örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist der Weg eine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Deswegen ist die bestehende Widmung als öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) aufzustufen.

Die Voraussetzungen für eine Aufstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Aufstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

## **TOP 7.9: Stockach; Weg zum Anwesen Stockach 1 (Fl.Nr. 2504 Gemarkung Piesing)**

### **Sachverhalt**

Der Weg von der Gemeindeverbindungsstraße Daxenthal – Stockach - Thalweg in Richtung Staatsforst (Fl.Nr. 2504 Gem. Piesing) ist im Lageplan zum Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege verzeichnet (Weg Nr. 97):

Eine Eintragungsverfügung ist nicht feststellbar, da dieser Bereich zur früheren Gemeinde Schützing gehört hat.

Der Weg hat eine Erschließungsfunktion für das Anwesen Stockach 1.

Von seiner Erschließungsfunktion her ist der Weg kein öffentlicher Feld- und Waldweg, sondern eine Gemeindestraße, rechtlich einzuordnen als Gemeindeverbindungsstraße.

Der Weg mit Fl.Nr. 2504 Gemarkung Piesing ist 450 Meter lang und ist teilweise asphaltiert.

Der Weg steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

### **Rechtliche Würdigung**

Gemäß seiner örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist der Weg eine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Deswegen ist die bestehende Widmung als öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) aufzustufen.

Die Voraussetzungen für eine Aufstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist. Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Aufstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

#### **TOP 7.10: Oberviehhausen Ortsstraße (Fl.Nr. 857 Gemarkung Piesing)**

##### **Sachverhalt**

Die Straße in Oberviehhausen von der Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße Haarbach – Oberdaxenthal bis zur Einmündung in die AÖ 24 ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Fl.Nr. 857, Weg Nr. 15):

Gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 (Nr. 31) wurde sie in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Ortsstraße eingetragen.

Diese Bewertung der Straße als Ortsstraße ist unrichtig: Oberviehhausen ist baurechtlich ein Außenbereich, deswegen ist die Straße nicht Bestandteil eines Bebauungsplanes oder einer Innenbereichssatzung. Es liegt auch keine geschlossene Ortslage vor.

Die Straße hat Länge von 340 Metern und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 857 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

##### **Rechtliche Würdigung**

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße im Bereich Oberviehhausen eine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG) und keine Ortsstraße.

Die Voraussetzungen für eine Umstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Umstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

#### **TOP 7.11: Niedergottsau; Auenweg, Weg zur Autobahnbrücke (Fl.Nrn. 1675, 1844/2 Gemarkung Piesing)**

##### **Sachverhalt**

Die Straße von der Austraße in Niedergottsau bis zur Autobahnbrücke über den Inn (Auffahrt zum Radweg) ist in einem Teilbereich – von der Austraße bis zur Innleite – als Auenweg (Fl.Nr. 1675 Gem. Piesing) im Straßenbestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege verzeichnet (Weg Nr. 58):

Die Straße wurde gem. Eintragungsverfügung vom 12.03.1965 (Nr. 59 Gmd. Piesing) in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege der Gemeinde Piesing eingetragen.

Im weiteren Verlauf ist die Straße mit Fl.Nr. 1844/2 Gem. Piesing im Zuge des Autobahnbaus neu angelegt worden. Eine Widmung ist nicht feststellbar.

Die Straße hat in einem Teilbereich (bis zum Anschluss an die Straße mit Fl.Nr. 1844/2) eine Verbindungsfunktion vom Ort Niedergottsau zur Autobahnbrücke und dient dem überörtlichen Radverkehr. Auf Grund ihrer Verkehrsbedeutung ist die Straße in diesem Teilbereich kein öffentlicher Feld- und Waldweg, sondern eine Gemeindestraße, rechtlich einzuordnen als Gemeindeverbindungsstraße.

Der Teilbereich der Straße, der aufzustufen ist, hat eine Länge von 150 Meter und ist asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 1675 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.



Im weiteren Verlauf ist die Auenstraße neu zu widmen.  
Sie hat eine Länge von 185 Meter und ist asphaltiert.  
Die Straße mit Fl.Nr. 1844/2 Gemarkung steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

### **Rechtliche Würdigung**

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist die Straße eine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Deswegen ist die bestehende Widmung als öffentlicher Feld- und Waldweg (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 53 Nr. 1 BayStrWG) in einem Teilbereich aufzustufen.

Die Voraussetzungen für eine Aufstufung gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegen vor, da die Straße nicht in die ihrer Lage und Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist. Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) die für die Aufstufung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

Durch Widmung erhält die Straße im weiteren Verlauf die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

Gemäß ihrer örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist der Auenweg in seiner Fortsetzung eine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Widmung gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG liegen vor, da die Straße dem öffentlichen Verkehr dient und im Eigentum der Gemeinde ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) ist die für die Widmung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

## **TOP 8: Widmungen**

### **TOP 8.1: GV-Straße Haarbach – Oberdaxenthal (Fl.Nr. 992 Gemarkung Piesing)**

#### **Sachverhalt**

Der Weg in Oberdaxenthal von der Gemeindeverbindungsstraße Haarbach – Oberdaxenthal in Richtung Anwesen Daxenthal 37 ist bisher nicht gewidmet.

Der Weg (Fl.Nr. 992 Gem. Piesing) verläuft bis zur Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1000/0 Gem. Piesing und hat eine Erschließungsfunktion für das Anwesen Daxenthal 37.

Die Straße hat eine Länge von 73 Metern und ist nicht asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 992 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

#### **Rechtliche Würdigung**

Durch Widmung erhält der Weg die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

Gemäß seiner örtlichen Lage und Verkehrsbedeutung ist der Weg eine Gemeindeverbindungsstraße (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V. mit Art. 46 Nr. 1 BayStrWG).

Die Voraussetzungen für eine Widmung gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG liegen vor, da die Straße dem öffentlichen Verkehr dient und im Eigentum der Gemeinde ist.

Die Gemeinde Haiming ist als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG) ist die für die Widmung zuständige Straßenbaubehörde (Art. 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG).

## **TOP 9: Feststellung über wirksam gewidmete Straßen**

### **TOP 9.1: Niedergottsau; südl. Baugebiet Wirtsfeld Ost (Fl.Nr. 1503 Gemarkung Piesing)**

#### **Sachverhalt**

Die Straße südlich des Baugebietes Wirtsfeld Ost in Niedergottsau (Fl.Nr. 1503 Gem. Piesing ) ist im Straßenbestandsverzeichnis verzeichnet (Verzeichnis Nr. 14):

Gem. Eintragungsverfügung vom 10.03.1965 (Nr. 14) wurde sie in das erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Gemeinde Piesing als Gemeindeverbindungsstraße

eingetragen; sie ist Teil der von Unterviehhausen über Spannloh nach Niedergottsau führenden Straße.

In dem Teilbereich zwischen Gemeindeverbindungsstraße Niedergottsau – Haid und der Gemeindeverbindungsstraße Niedergottsau – AÖ 24 (Betonstraße) ist sie im Zuge der Flurbereinigung neu angelegt worden und wurde dann später in diesem Teilbereich nicht asphaltiert. Die Straße hat auch in diesem Teilbereich eine Funktion als Verbindungsstraße und zugleich eine Erschließungsfunktion für das Baugebiet Wirtsfeld Ost; sie ist nicht Bestandteil des Baugebietes Wirtsfeld Ost.

Die Straße hat eine Länge von 650 Metern und ist nicht asphaltiert.

Die Straße mit Fl.Nr. 1503 Gemarkung Piesing steht im Eigentum der Gemeinde Haiming.

### **Rechtliche Würdigung**

Die Straße südlich des Baugebietes Wirtsfeld Ost in Niedergottsau ist in das gem. Art. 3 Abs. 2 BayStrWG erstmalig angelegte Bestandsverzeichnis wirksam eingetragen worden; die Straße gilt damit als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet (Art. 67 Abs.4 BayStrWG).

Die Straße ist in Bestand, Verlauf und Länge unverändert, eine erneute Widmung ist nicht erforderlich.

## **TOP 10: Anfragen**

### II. Nichtöffentliche Sitzung



---

**Wolfgang Beier**  
(1. Bürgermeister)

An die Amtstafel geheftet am: 18.07.2017  
Abgenommen am: 28.07.2017